

An die
Finanzmarktaufsichtsbehörde
begutachtung@fma.gv.at

Wien, am 16.8.2022

Betrifft: Begutachtungsentwurf für eine Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die FMA-Kostenverordnung 2016 geändert wird (GZ FMA-LE0001.210/0010-INT/2022)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als an einer soliden und sowohl inhaltlich als auch formal korrekten Gesetzgebung interessierter Staatsbürger erlaube ich mir zu oa Verordnungsentwurf folgende Anmerkungen zu übermitteln:

1. Da die FMA-KVO 2016 nunmehr bereits seit 1.1.2016 – also mehr als sechs Jahren – in Kraft ist, könnte der Zusatz „oder den entsprechenden Vorgängerbestimmungen aus Vorperioden“ im Einleitungssatz von § 7 Abs. 4 ohne Bedeutungsverlust entfallen.
2. Da in § 7 Abs. 4 soweit ersichtlich inhaltlich nur die bisherige Z 10 geändert wird, erscheint es ausreichend **nur diese** zu novellieren. Die in früherer Novelle entfallene Z 8 sollte **vakant bleiben**.
3. In § 13 Abs. 2 FMA-KVO-Entwurf müsste es „§ 3 Abs. 1 Z 3 lit. **h**“ lauten.
4. Da in § 14 Abs. 3 soweit ersichtlich inhaltlich nur die bisherige Z 6 geändert wird, erscheint es ausreichend **nur diese** zu novellieren. Die in früheren Novellen entfallenen Z 4 und 8 sollten **vakant bleiben**. Diesfalls wären die Verweise in § 7 Abs. 4 anzupassen.
5. In § 14 Abs. 3 FMA-KVO-Entwurf fehlt ein Leerzeichen im Verweis „§ 13_Z 7“.
6. In § 14a Abs. 3 FMA-KVO-Entwurf sollte jeweils die gleiche Bezeichnung wie für die zuvor in Abs. 2 definierte Relationsgröße, also „**Umsatz**_{gesamt}“ verwendet werden. Ein Parameter „S“ ist nicht definiert, gemeint dürfte wohl zweimal „**N**“ sein.
7. Da der Verordnungsgeber sich nicht selbst Aufträge erteilen kann, sollte es in den NovA Z 12 bis 16 FMA-KVO-Entwurf statt „ist ... zu ersetzen“ jeweils „**wird** ... **ersetzt**“ lauten.
8. In § 16 Abs. 1 FMA-KVO-Entwurf müsste der geänderte Verweis richtig „§ 13 Abs. **1** Z 2“ lauten.
9. In § 22 Abs. 2 Z 1 FMA-KVO-Entwurf sollte der korrekte aktuelle Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 „über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute **und Wertpapierfirmen** und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012“ verwendet werden.
10. Zur leichteren Auffindbarkeit sollten die Z 1 bis 8 des § 22 Abs. 2 FMA-KVO-Entwurf **chronologisch** nach Veröffentlichungsdatum der jeweiligen EU-Rechtsakte **gereiht** werden.
11. In § 22 Abs. 2 Z 8 FMA-KVO-Entwurf sollte zur Unterscheidung der gegenständlichen von der zitierten EU-Verordnung ebenfalls „in **dieser** Verordnung“ verwendet werden.
12. In § 23 Abs. 13 FMA-KVO-Entwurf fehlt ein Leerzeichen im Verweis „§ 3_Abs. 1 Z 3 lit. g und h“.
13. Da **nicht** von einem rückwirkenden Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung, also von einer Kundmachung erst nach dem 15. September dJ **auszugehen ist**, sollte auch in den Erläuterungen zu § 23 Abs. 14 FMA-KVO-Entwurf das **Präsens** und nicht das Imperfekt **verwendet werden**.

Im Interesse einer hochwertigen und sowohl inhaltlich als auch formal korrekten Gesetzgebung ersuche ich um Berücksichtigung dieser Anmerkungen und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Mag. Gerhard Feiler